

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Stralendorf

Auf der Grundlage der §§ 1, 13 und 16 des Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (SOG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.Mai 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 246), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2.Juli 2013 (GVOBl. M-V S. 434) und § 35 S. 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.September 2014 (GVOBl. M-V 2014, S. 476, ber. 2015, 148), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.April 2016 (GVOBl. M-V S. 198, 202) in Verbindung mit § 22 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG M-V) vom 13.Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106) sowie dem Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17.August 1994 (Amtsbl. M-V 1994, S.899) und der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 31. März 2017 (Amtsbl. M-V 2017, S.266) erlässt das Amt Stralendorf unter Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Stralendorf vom 11. Juni 2018, bekannt gemacht im Amtsblatt des Amtes Stralendorf vom 27. Juni 2018, mit Beschluss vom 17. Dezember 2018 folgende neue Allgemeinverfügung:

1. Plakatwerbung

1.1 Allgemeines

Das Amt Stralendorf legt fest, dass innerhalb der Gemeinden die kostenlose Plakatierung, unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Anspruchs der Wahlvorschlagsträger auf eine angemessene Wahlwerbung für die stattfindenden Wahlen **ab 6 Wochen vor dem gesetzlich bestimmten Wahltag bis spätestens 2 Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag**, nach Maßgabe nachfolgender Regelungen vorgenommen werden kann.

1.2 Geltungsbereich

Diese Verfügung gilt für den Bereich der Gemeinden Dümmer, Holthusen, Pampow, Klein Rogahn, Schossin, Stralendorf, Warsow, Wittenförden und Zülów mit den entsprechenden Ortsteilen. Sie ist anzuwenden für die Durchführung der Werbung für politische Zwecke zu Wahlen und Abstimmungen.

1.3 Standorte, Größe und Anzahl der Plakate

In den Gemeinden wird die nachstehende **maximale Anzahl an Wahlplakaten** in der Größe **DIN A 1** für die Wahlwerbung je Partei, Wählervereinigung und Einzelbewerber pro Wahl zugelassen. Die angegebene Anzahl von Plakaten darf in den Gemeinden des Amtes Stralendorf nicht überschritten werden.

Die **zugeteilte Plakatanzahl** darf nur im Bereich der aufgelisteten Straßen innerhalb der Ortslage angebracht werden.

In der Gemeinde Stralendorf und der Gemeinde Wittenförden sind die zur Verfügung gestellten Bauzäune als Wahlaufstellfläche zu nutzen.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Gemeinde	Anzahl der Plakate	zulässige Straßen	Standort Wahllokal
Dümmer	14	- Hauptstraße - Dorfstraße - Alte Dorfstraße - Walsmühler Straße	Europahaus Dorfstr. 16, 19073 Dümmer
Holthusen	10	- Dorfstraße / Kurve Dorfplatz - Straße der Jugend - Warsower Straße, OT Lehmkuhlen - Buchholzer Weg / Dorfplatz - Bahnhofstraße zw. Pampow Straße und Bahnübergang	Gemeindehaus Schmiedestr. 5, 19075 Holthusen
Pampow	30	- Ahornstraße - Bahnhofstraße - Schweriner Straße - Stralendorfer Straße	Gemeindehaus Schmiedeweg 1, 19075 Pampow
Klein Rogahn	14	- Felix-Stillfried-Straße - Hauptstraße	Feuerwehrhaus Bergstraße 37, 19073 Groß Rogahn
Schossin	2	- Alte Dorfstraße - Dorfstraße	Feuerwehrhaus Feldstraße 1, 19073 Schossin
Stralendorf	14	- 2 Wahlaufsteller an der Dorfstraße, OE aus Pampow - 2 Wahlaufsteller an der Dorfstraße, OE aus Walsmühlen - 2 Wahlaufsteller an der Dorfstraße gegenüber der alten Schmiede - 2 Wahlaufsteller an der Schweriner Straße, OE aus Groß Rogahn	Amt Stralendorf Dorfstr. 30, 19073 Stralendorf Feuerwehrhaus Dorfstraße 9, 19073 Stralendorf
Warsow	6	- Am Bach - Dorfstraße - Kothendorfer Straße - Schweriner Straße - Zur Sude	Feuerwehrhaus Schulweg 4, 19075 Warsow
Wittenförden	6	- 2 Wahlaufsteller an der Schweriner Straße (Festplatz), OE aus Schwerin - 2 Wahlaufsteller an der Bushaltstelle OT Hof Wandrum - 2 Wahlaufsteller an der Bushaltstelle OT Neu Wandrum	Gemeindehaus Am Weiher 1a, 19073 Wittenförden
Zülow	2	- Dorfstraße	Gemeindehaus Dorfplatz 9, 19073 Zülow

Für die Anbringung aller Wahlplakate gelten folgende Auflagen:

1.4 Auflagen

1. durch die jeweilige Partei, Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Fachdienst I, Bereich Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten des Amtes Stralendorf ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner vor Ort zu benennen.
2. Die Wahlplakate sind ordnungsgemäß gesichert, **ausschließlich an den Lichtmasten bzw. den zur Verfügung gestellten Wahlaufstellzäunen**, unter Verwendung von Plastik-Kabelbindern oder kunststoffbezogenem Draht anzubringen. Zugelassen sind ausschließlich Doppelplakate in der Größe DIN A 1, wovon **maximal zwei übereinander** an einem Lichtmast angebracht werden dürfen.
3. In allen Kreuzungs- und Einmündungsbereichen innerhalb der Ortslage ist wegen möglicher Sichtbehinderung und Verkehrsgefährdung die Plakatierung untersagt.
4. Bei Plakatierung an den Lichtmasten ist zwischen Erdboden und Plakatunterkante ein Abstand von **2,20m** einzuhalten. Die Wahlplakate sind so anzubringen, dass sie nicht in das Lichtraumprofil von Gehwegen und Fahrbahnen hineinragen. Der Abstand zum Fahrbahnrand muss mindestens **0,5m** betragen.
5. Das Anbringen von Wahlplakaten an Verkehrszeichen, privaten Anlagen (in Absprache mit dem Eigentümer) und Einrichtungen im öffentlichen Verkehrsraum wie Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorenstationen, Hauswänden, Mauern oder Zäunen ist nicht zulässig.
6. Es ist ständig ein sauberer und ordentlicher Zustand der Plakate zu gewährleisten. Zerrissene, beschmutzte oder beschädigte Plakate sind umgehend auszuwechseln bzw. zu entfernen. Zusätzliche bzw. nachträgliche behördliche Anordnungen zur Sicherung von Wahlplakaten sind unverzüglich zu befolgen.
7. Für Personen- und Sachschäden, die im Zusammenhang mit der Plakatwerbung stehen, haftet in vollem Umfang der Veranlasser der Werbung.
8. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
9. Die im öffentlichen Straßenraum verkehrsgefährdend und entgegen den vorgenannten Auflagen angebrachte Wahlwerbung wird bei Feststellung ersatzlos und ohne weitere Mitteilung an den Veranlasser entfernt wird.
10. Die Wahlplakate sind bis spätestens zwei Wochen nach dem gesetzlich bestimmten Wahltag zu entfernen.

1.5 Werbung mit großformatigen Plakaten

Die Aufstellung von Werbetafeln im Großformat von 3,60m x 2,50m (**maximal eine pro Partei**, Wählergemeinschaft und Einzelbewerber) in den Gemeinden bedarf der Abstimmung mit dem Fachdienst 1, Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten des Amtes Stralendorf. Die Genehmigung wird versagt, sofern nicht hinreichende Gewähr besteht, dass die bauliche Ausführung, die Statik und die Verankerung der großformatigen Plakate Gefährdungen von Personen und Vermögenswerten ausschließen. Für Gefährdungen und Schäden, die durch zerstörte Werbetafeln im öffentlichen Verkehrsraum verursacht werden, haftet allein der Genehmigungsinhaber.

2. Lautsprecherwerbung

Lautsprecherwerbung bedarf der Genehmigung durch den Fachdienst I, Ordnungs- und Gewerbeangelegenheiten des Amtes Stralendorf und ist nur in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. In Wohngebieten ist sie in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr unzulässig. An Sonn- und Feiertagen ist die Lautsprecherwerbung grundsätzlich untersagt. Sie hat im Umkreis von 100m um Altenheime, Kindereinrichtungen, Schulen und Kirchen zu unterbleiben und darf die Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht behindern.

Soweit vorstehend nichts anderes geregelt wurde, wird auf den Erlass des Wirtschaftsministeriums im Einvernehmen mit dem Innenministerium zur Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen in Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 verwiesen.

3. Informationsstände

Die Aufstellung von Informationsständen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist eine Form der Sondernutzung gemäß Straßen- und Wegegesetz (StrWG M-V) und bedarf der Genehmigung.

4. Verteilen von Werbezetteln

Das Verteilen von Flugblättern ohne Informationsstand ist Gemeingebrauch öffentlicher Verkehrsflächen und ist genehmigungsfrei. Es ist darauf zu achten, dass Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht behindert werden.

5. Ahndung von Zuwiderhandlung

Bei Zuwiderhandlung gegen die in der Allgemeinverfügung festgelegten Auflagen und Regelungen erfolgt die Durchsetzung mittels Ersatzvornahme bzw. die Einleitung eines Bußgeldverfahrens. Die Zuwiderhandlung kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Verfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung in den Gemeinden des Amtes Stralendorf vom 11. Juni 2018 wird aufgehoben.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Amtsvorsteher des Amtes Stralendorf, Dorfstraße 30 in 19073 Stralendorf einzulegen.

Stralendorf, den 17. Dezember 2018

Manfred Bosselmann
Amtsvorsteher